
N a c h t r a g.

Da der Zustand der öffentlichen Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen, bey jeder Ortsbeschreibung gewiß für jedem denkenden Leser ein sehr interessanter Gegenstand ist, so fand man für nöthig, folgende neue allerhöchste k. k. Verordnung, betreffend die Findelhausanstalt in Wien, hier noch beizufügen:

C i r c u l a r e

der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

in Die Findelhaus - Anstalt in Wien betreffend.

Da der 7. Absatz der wegen Verbesserung der Findelhausanstalt in Wien unterm 31. Dez. 1806 ergangenen Zirkularverordnung zu mehreren Miß-

ren Provinzen selbst obliegt, in deren mehreren ebenfalls bereits Findelhäuser bestehen, wird eine den wirklichen Verpflegskosten mehr entsprechende höhere Aufnahmestaxe von 100 fl. festgesetzt.

3) Unentgeltlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebärhause entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhause verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebärhause nach der vierten Klasse unentgeltlich aufgenommen worden. Doch sind zu Ammen-Diensten im Findelhause nur die in das Gebärhaus unentgeltlich aufgenommenen Frauenzimmer verpflichtet. Jenen, die sich aber gegen ihre Bezahlung im Gebärhause befinden, steht es ganz frey, ob sie in das Findelhaus als Ammen übertreten, und sich dadurch den Vortheil der unentgeltlichen Aufnahme ihres Kindes verschaffen, oder sich zu keinen Ammen-Diensten herbeylaffen, und für ihr Kind die gesetzliche ganze oder halbe Taxe bezahlen wollen.

4) Hat es auch noch ferner bey den wegen Geheimhaltung der Aeltern der aufgenommenen Kinder bestehenden Vorschriften ganz zu verbleiben. Diejenigen nämlich, welche die ganze oder halbe

Taxe selbst bezahlen, sind weder um Nahmen oder
 Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind,
 zu befragen, noch weniger ist ihr Nahme in einem
 Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf
 jedem Fall das Wiedererkenntniß der in das Findel-
 haus gekommenen Kinder zu erleichtern, der Tag,
 wenn das Kind überbracht worden, sammt dessen
 Aufnahme genau protokolliret, und dem Ueber-
 bringer ein Ausschnittzettel, ungefähr nach der Form
 derjenigen, welche in dem hiesigen Pfandamt: best-
 hen, behändiget werden, worauf der Nahme des
 Kindes, die Nummer des Protokolls, und der Tag
 der Uebergabe, nebst dem Betrage des bezahlten
 Geldes bemerkt seyn muß. Gegen Vorzeigung
 dieses Zettels wird denen, die sich darnach erkun-
 digen, jedesmahl die Nachricht über den Zustand
 des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch
 auf Verlangen das Kind selbst wieder zurückgegeben
 werden. Bey Zurücknahme eines Kindes ist es
 billig, daß die Kosten, welche zur Erziehung dessel-
 ben bis auf diese Zeit verwendet worden, nach Ab-
 schlage der bey der Aufnahme derselben geleisteten
 Bezahlung wieder ersetzt werden. Bey denjenigen
 Kindern allein, welche von den Pfarreyen und Ge-
 meinden aufgenommen worden, muß der Nahme

der Pfarrey und Gemeinde, die sie abgegeben hat, in der Absicht angemerkt werden, damit das Findelhaus ausweisen kann, wieviel Kinder, und aus welchen Pfarreyen und Gemeinden gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden sind. Eben so sind die im Gebärhause zur Geheimhaltung schon nach der ursprünglichen Verfassung vom Jahre 1784 vorgeschriebenen Vorsichten auch fortan mit aller Sorgfalt zu beobachten.

Welche höchste Entschliessung hiemit als ein Nachtrag zur Zirkularverordnung vom 31. Dezember 1806 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Wien am 3. März 1808.

